

SATZUNG DES VEREINS ETUDES SANS FRONTIÈRES – STUDIERN OHNE GRENZEN DEUTSCHLAND E.V.

Vom 29. Oktober 2006

Geändert am 14. Januar 2007, 12. Dezember 2008, 03. Dezember 2010, 16. Dezember 2011,
06. Dezember 2013 und 04. Dezember 2015

Präambel

In der Absicht, respektvollen Austausch und solidarische Unterstützung über Landes- und kulturelle Grenzen hinaus zu fördern;

Und einen Beitrag zur selbstständigen, friedlichen und nachhaltigen Entwicklung in Staaten und Regionen zu leisten, die stark von Krieg oder seinen Folgen betroffen sind,

hat sich der Verein *Etudes Sans Frontières - Studieren Ohne Grenzen* gegründet, um bedürftige Jugendliche und Studierende aus betroffenen Regionen zu fördern und ihnen besseren Zugang zu höherer Bildung zu ermöglichen.

Ziel ist dabei auch, zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Schwierigkeiten in den betroffenen Staaten und Regionen beizutragen.

Sowohl die innere Struktur des Vereins als auch seine Aktivitäten betreffend, ist jegliche negative Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, sexueller Orientierung, Alter oder Studienfach auszuschließen. Der Verein selbst bekennt sich zu keiner religiösen oder ideologischen Anschauung.

§ 1 Name, Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Etudes Sans Frontières - Studieren Ohne Grenzen Deutschland“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt sodann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Konstanz.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein wurde am 29. Oktober 2006 in Konstanz gegründet.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff.AO) in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Zweck des Vereins ist
- die ideelle und finanzielle Förderung von bedürftigen Jugendlichen und Studierenden in/aus Staaten und Regionen, die stark von Kriegshandlungen oder deren Folgen betroffen sind, insbesondere die Verbesserung ihres Zugangs zu höherer Bildung. Die finanzielle Förderung erfolgt im Rahmen des § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung;
 - die Förderung des interkulturellen Austausches mit den betroffenen Regionen;
 - einen Beitrag zur nachhaltigen und eigenständigen Entwicklung in den betroffenen Ländern und Regionen zu leisten (Entwicklungszusammenarbeit);
 - die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Schwierigkeiten in den betroffenen Ländern und Regionen;
 - die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung zur Verwirklichung der in a) bis d) genannten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften, insbesondere der Zweigvereine.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- die Organisation von Studienaufenthalten an deutschen Bildungseinrichtungen für Jugendliche und Studierende aus den betroffenen Ländern und Regionen, sowie deren Betreuung vor Ort;
 - die Auswahl von bedürftigen Jugendlichen und Studierenden in den betroffenen Regionen und der Finanzierung von deren Ausbildung und Betreuung während der Ausbildungszeit in Deutschland;
 - die Förderung von Bildungsmaßnahmen für benachteiligte Jugendliche und Studierende in den betroffenen Ländern und Regionen, zum Beispiel durch Übernahme von Patenschaften für Jugendliche und Studierende zur Finanzierung der Bildungskosten;
 - die Durchführung von Aktivitäten zur Verbesserung des Bildungsangebots in den betroffenen Ländern und Regionen;
 - die Durchführung von Informationsveranstaltungen, Kundgebungen und Kulturveranstaltungen;
 - die Kooperationen mit dritten Organisationen, die im Sinne der satzungsgemäßen Zwecke tätig sind.

§ 3 Selbstlosigkeit

- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Fahrkostenzuschüsse und der Ersatz von tatsächlichen Aufwendungen sind möglich.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen wird erworben durch Abgabe einer Beitrittserklärung.
- Die Mitgliedschaft juristischer Personen wird erworben durch schriftlichen Antrag. Über

- Anträge zur Mitgliedschaft von juristischen Personen entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein wird auch durch die Mitgliedschaft in einem Zweigverein erworben. Mitglieder der Zweigvereine sind gleichzeitig Mitglieder des Hauptvereins (gestufte Mehrfachmitgliedschaft). Ein Austritt aus dem Verein bedeutet auch den Austritt aus dem entsprechenden Zweigverein. Eine Mitgliedschaft in mehreren Zweigvereinen ist nicht möglich.
 - (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch freiwilligen Austritt aus dem Verein und dem Zweigverein,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein und dem Zweigverein.
 - (6) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres.
 - (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss von einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen gröblich zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Ein Ausschluss aus dem Verein kommt insbesondere dann in Betracht, wenn ein Mitglied seiner Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet bei ihrer nächsten Sitzung endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand,
 - b. die Mitgliederversammlung,
 - c. die Revision,
 - d. der Beirat.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart bzw. der Kassenwartin, sowie vier beisitzenden Mitgliedern.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt.
- (4) Ausschließlich Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Nur natürliche Personen können Mitglied des Vorstands werden. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolge geklärt ist.

- (5) Die Mitglieder des Vorstands werden entsprechend des Geschäftsjahres gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beginnt mit dem ersten Tag des neuen Geschäftsjahres und endet mit dem letzten Tag des Geschäftsjahres.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (7) Der Vorstand leitet verantwortlich die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Insbesondere hat er die folgenden Aufgaben:
 - a. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b. Autorisierung von Mittelausgaben ab einem Betrag von 200.- Euro,
 - c. Entscheidung über die Erstattung von Vorlagen,
 - d. Beschluss von Kooperationen mit dritten Organisationen, die im Sinne der satzungsgemäßen Zwecke tätig sind.
 - e. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben und deren Finanzierung unter Einhaltung der Vorgaben durch die Mitgliederversammlung.
- (8) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (9) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Zu den Vorstandssitzungen lädt der/die Erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die Zweite Vorsitzende ein unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen. Die Einladung bedarf keiner besonderen Form. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Erste Vorsitzende oder die/der Zweite Vorsitzende, anwesend sind.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (11) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, fernmündlich, per E-Mail oder online über die interne Kommunikationsplattform des Vereins gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Das nähere Verfahren regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
- (12) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihre Leitung übernimmt der/die Erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die Zweite Vorsitzende. Sind beide verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine Person als Versammlungsleitung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c. Beschlussfassung über den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - d. Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - e. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - f. Revision und gegebenenfalls Korrektur von Entscheidungen des Vorstands

- g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - i. Beschlussfassung von Richtlinien zur Arbeit des Vereins und seiner Organe
- (5) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist Aufgabe des/der Ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung des/der Zweiten Vorsitzenden. Sie erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden zweiten Werktag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet ist.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn a) das Interesse des Vereins es erfordert oder b) mindestens 10 % der Mitglieder sie unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist Aufgabe des/der Ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung des/der Zweiten Vorsitzenden und erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden zweiten Werktag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet ist.
- (7) Die Beschlüsse der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, unabhängig, ob es sich um ordentliche oder Fördermitglieder handelt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Vereinsmitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 2 Stimmen vertreten.
- (9) Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss jedoch geheim erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Im Zweifelsfall gelten die Bestimmungen der Satzung.

§ 9 Regionale Untergliederungen

- (1) Für den Bereich eines oder mehrerer Orte sind regionale Untergliederungen (Lokalgruppen) vorgesehen, diese können als
- a. unselbstständige Untergliederungen oder als
 - b. selbstständige Zweigvereine bestehen.

§ 9a Zweigvereine

- (1) Zweigvereine werden als gemeinnützige, eingetragene Vereine gegründet. Sie sind Teil der Organisation des Vereins (Etudes Sans Frontières - Studieren Ohne Grenzen Deutschland e.V.) (nachfolgend der „Hauptverein“).

- (2) Die Satzung des Zweigvereins hat den Anforderungen der Gemeinnützigkeit zu entsprechen und darf der Satzung des Hauptvereins nicht widersprechen. Sie ist dem Hauptverein vorzulegen und bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des Hauptvereins. Der zustimmende Beschluss ist mit einer Stimmmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder zu fassen. Bei Abweichungen gehen die Bestimmungen der Satzung und Richtlinien des Hauptvereins vor. Bei Unstimmigkeiten entscheidet letztendlich die Mitgliederversammlung des Hauptvereins.
- (3) Zweigvereine erfüllen ihre Aufgaben im eigenen Namen durch eigene dafür handlungsfähige Organisationen. Sie sind den Zielen des Hauptvereins verpflichtet.
- (4) Zweigvereine nehmen in ihren lokalen Tätigkeitsbereichen insbesondere die Aufgaben der Ausrichtung von lokalen Veranstaltungen, der Pflege von Kontakten und Kooperationen vor Ort, der Mitgliederwerbung, der Öffentlichkeitsarbeit und der Pressearbeit wahr. Außerdem führen Zweigvereine Aktionen und Projekte zur Verwirklichung ihrer Zwecke nach §2 in ihrer Region und im Ausland durch.
- (5) Zweigvereine führen in ihrem Namen außer dem Namen „Studieren Ohne Grenzen“ einen den regionalen Tätigkeitsbereich in Deutschland kennzeichnenden Zusatz. Sie führen das gleiche Logo wie der Hauptverein.
- (6) Der Vorstand von Zweigvereinen besteht mindestens aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart bzw. der Kassenwartin.
- (7) Zweigvereine sind an von der Mitgliederversammlung des Hauptvereins beschlossene Richtlinien gebunden, sofern dies in der Richtlinie nicht explizit ausgeschlossen wird und dies die Vereinsautonomie des Zweigvereins nicht unzulässig einschränkt. Richtlinien, die von der Mitgliederversammlung von Zweigvereinen beschlossen werden, dürfen der Satzung und den Richtlinien des Hauptvereins nicht widersprechen.
- (8) Der Vorstand von Zweigvereinen hat die Pflicht, dem Vorstand des Hauptvereins für jedes Geschäftsjahr den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss vorzulegen. Dies hat spätestens 4 Wochen nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung des Zweigvereins zu erfolgen.
- (9) Der Vorstand von Zweigvereinen informiert den Vorstand des Hauptvereins zeitnah über neue Zielregionen, Projekte, Partnerschaften und Großförderungen.
- (10) Eine Auflösung des Hauptvereins bewirkt auch eine Auflösung der Zweigvereine.
- (11) Zweigvereine können sich durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlung selbst auflösen. Das Vermögen aufgelöster Zweigvereine fällt dem Hauptverein zu.

§ 9b Finanzielle Unterstützung von Zweigvereinen

Die wirtschaftliche Unterstützung von als gemeinnützig im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung anerkannten Zweigvereinen durch den Hauptverein unter dem Vorbehalt der satzungsgemäßen Verwendung ist zulässig.

§ 10 Besondere Vertreter

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem Geschäftsführer bzw. einer Geschäftsführerin übertragen, der/die den Verein insoweit als besondere Vertretung nach §30 BGB vertreten kann.

- (2) Darüber hinaus kann der Vorstand für bestimmte Sachgebiete, z.B. Auslandsvertretung, Koordination von unselbstständigen Untergliederungen im Inland oder Ablegern des Vereins im Ausland oder zur Durchführung von Kontrollen und Evaluation, eine besondere Vertretung gemäß §30 BGB bestellen.
- (3) Sind die zur besonderen Vertretung bestellten Personen hauptamtlich angestellt, so muss die Mitgliederversammlung zustimmen.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse und Ergebnisse sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten und von der Versammlungsleitung sowie der Protokoll führenden Person zu unterzeichnen. Diese Beurkundungen sind den Mitgliedern auf Anfrage zugänglich zu machen.

§ 12 Revision

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt eine Revision aus mindestens zwei Personen.
- (2) Die Revision wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des Vorstands gewählt.
- (3) Scheidet ein Mitglied der Revision aus, sind die verbliebenen Mitglieder der Revision berechtigt, ein kommissarisches Revisionsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Revisionsmitglieder bleiben bis zum Ende der Amtszeit im Amt.
- (4) Treten alle gewählten Mitglieder der Revision zurück, ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Antrags- und Ladungsfristen sind in der Satzung geregelt.
- (5) Die Aufgaben der Revision sind die Überprüfung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts sowie die Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis der Prüfung.
- (6) Die Revision ist berechtigt, sämtliche Dokumente des Vereins einzusehen sowie an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.

§ 13 Beirat

- (1) Der Beirat berät den Vorstand in allen Sachfragen, insbesondere in Fragen der Organisationsstrukturen, Prozesse und Projekte des Vereins.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens 3 und höchstens 8 Personen. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Zusätzlich können Mitglieder des Beirats bis zur Personenhöchstzahl vom Vorstand ernannt werden. Mitglieder des Beirats werden für die Dauer der Amtszeit des Vorstands gewählt oder ernannt.
- (3) Die Mitglieder des Beirats sind berechtigt, sämtliche Dokumente des Vereins einzusehen, sowie an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen. Die Mitglieder des Beirats können gebeten werden, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.

- (4) Der Beirat regelt seine Geschäftsordnung selbst.

§ 14 Etudes Sans Frontières International

- (1) "Etudes Sans Frontières – Studieren Ohne Grenzen Deutschland e.V." ist Mitglied des Vereins "Etudes Sans Frontières International" (ESFI) mit Sitz in Paris (Frankreich).
- (2) "Etudes Sans Frontières – Studieren Ohne Grenzen Deutschland e.V." erkennt die Statuten von "Etudes Sans Frontières International" an und unterstützt seine Ziele. Die Ziele entsprechen den unter §3(2) genannten Zwecken von "Etudes Sans Frontières – Studieren Ohne Grenzen Deutschland e.V.", ergänzt um die Ziele der Forderung der Kapazitäten von und des aktiven Austausches zwischen Studierenden und Freiwilligen, die sich für positiven Wandel in Krisenregionen engagieren.
- (3) Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen die Delegierten (Voting Members) nach Absatz IX. (1) a) und Absatz X. (1) der Satzung von „Etudes Sans Frontières International“. Er kann andere Mitglieder als Delegierte bestimmen.
- (4) Der Vereinsvorstand wird ermächtigt, diesen Absatz für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr per einstimmigem Beschluss außer Kraft zu setzen, falls die Ziele von Etudes Sans Frontières International dem deutschen Gemeinnützigkeitsrecht, insbesondere einer entsprechenden Wertung der deutschen Finanzbehörden, nicht genügen.

§ 15 Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Vorschläge zu Satzungsänderungen und Zweckänderungen sind den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (3) Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden. Der Beschluss kann nur nach ordnungsgemäßer Ankündigung der Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Tilgung aller ausstehenden rechtmäßigen Verbindlichkeiten an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung.